

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
rainbowtrekkers Kita gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

rainbowtrekkers Kita gemeinnützige GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie
 - c) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist Gegenstand des Unternehmens die Gewährung von Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie, von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege und von Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist ferner berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen und ihre Geschäfte zu führen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Vermögensbindung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder die Förderung der Erziehung.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000, 00, in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend.
- (2) Joel Thorsten Mertens übernimmt von dem Stammkapital einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 in Höhe von € 25.000.
- (3) Die auf den Geschäftsanteil in Höhe des Nennbetrags zu leistende Einlage ist in Geld zu bewirken, und zwar zur Hälfte sofort. Die Resteinlage ist fällig, wenn und soweit die Gesellschafterversammlung die Einforderung beschlossen hat.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von den Gesellschaftern bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn jedoch mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Der Geschäftsführer Joel Thorsten Mertens ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft entsprechend.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Jahresabschluss

Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist nach Schluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und einen etwa erforderlichen Lagebericht zu erstatten.

§ 8

Protokollierung von Gesellschafterbeschlüssen

Befinden sich alle Geschäftsanteile in einer Hand, hat der Gesellschafter unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

§ 9

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 10

Kosten

- (1) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 1.500,00.

- (2) Die Gesellschaft trägt ebenfalls die mit zukünftigen Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

Als Anlage zur Urkunde vom heutigen Tage
UR.Nr. 793 /2011 genommen.

Köln, den 5. September 2011


(Dr. Custodis)
Notar